

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Anfrage des Abgeordneten Reinhold Hilbers (CDU), eingegangen am 27.04.2015

Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu unzulässiger altersabhängiger Besoldung von Beamten?

In der Folge einer Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 19.06.2014 erkannte das Bundesverwaltungsgericht mit Entscheidung vom 30.10.2014 Beamtinnen und Beamten des Bundes und der Länder Sachsen und Sachsen-Anhalt ausweislich der Pressemitteilung Nr. 65/14 Ansprüche wegen unzulässiger altersabhängiger Besoldung in geringem Umfang zu.

Nach den Ausführungen des Gerichts haben Beamtinnen und Beamte unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Entschädigung, weil die Höhe ihrer Bezüge entgegen den Vorgaben der Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf „alleine von ihrem Lebensalter abhängt“. In Anwendung der vom EuGH skizzierten und vom Bundesverwaltungsgericht in dem benannten Urteil fortentwickelten Grundsätze erkannte das Gericht den betroffenen Beamtinnen und Beamten eine pauschale Entschädigung von 100 Euro pro Monat für einen gewissen, je nach Land anderen Zeitraum zu.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Ist das niedersächsische Besoldungsrecht frei von Altersdiskriminierung im Sinne des Urteils des Europäischen Gerichtshofes ausgestaltet?
2. Falls nein, wann erfolgt nach Einschätzung der Landesregierung eine Anpassung der geltenden Rechtslage an die europarechtlichen Vorgaben?
3. Falls nein, warum ist eine altersdiskriminierungsfreie Anpassung des Besoldungsrechts in Niedersachsen bisher unterblieben?
4. Welche anderen Länder haben ihr Besoldungsrecht bisher nicht frei von Altersdiskriminierung im Sinne des Urteils des Europäischen Gerichtshofes ausgestaltet?
5. Welche Auswirkungen hat die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.10.2014 auf Zahlungsansprüche von niedersächsischen Beamtinnen und Beamten wegen unzulässiger altersabhängiger Besoldung in der Vergangenheit?
6. Welche Auswirkungen hat die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.10.2014 auf Zahlungsansprüche von niedersächsischen Beamtinnen und Beamten wegen unzulässiger altersabhängiger Besoldung in der Zukunft?
7. Welcher Zeitpunkt ist nach Auffassung der Landesregierung im Lichte der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.10.2014 für die Bemessung eines etwaigen Zahlungsanspruches entscheidungserheblich (bitte soweit nicht anders möglich Fallgruppen, etwa nach Zeitpunkt der Einlegung des Widerspruchs oder anderen sinnvollen Kriterien bilden)?
8. Wird eine altersdiskriminierungsfreie Anpassung des Besoldungsrechts in Niedersachsen Auswirkungen auf die Besoldungsstruktur (beispielsweise Höhe der Eingangsbesoldung) haben, und, wenn ja, welche?
9. Welche Auswirkungen wird die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.10.2014 auf die nach Mitteilung des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 19.06.2014 in der Angelegenheit anhängigen 17 500 Widerspruchsverfahren haben?
10. Wie und wann beabsichtigt die Landesregierung, über diese 17 500 Widerspruchsverfahren zu entscheiden?

11. Mit welchem Gesamtbetrag an Zahlungen rechnet die Landesregierung bezüglich der 17 500 Widerspruchsverfahren von Landesbeamtinnen und -beamten wegen unzulässiger altersabhängiger Besoldung?
12. Welche Auswirkungen werden diese Zahlungsansprüche auf den Landeshaushalt haben?
13. Welche Auswirkungen wird die altersdiskriminierungsfreie Anpassung des Besoldungsrechts in Niedersachsen insgesamt auf den Landeshaushalt haben?